

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 108. Sitzung am 21. und 22. September 2016 in Rostock beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2016/38:

Verwendung von Cocktail-Bezeichnungen bei weinähnlichen und bei aromatisierten weinhaltigen Erzeugnissen

Sachverhalt/Frage:

Sind bei weinähnlichen sowie bei aromatisierten weinhaltigen Erzeugnissen Produktnamen für Cocktails, die unter Verwendung von Spirituosen hergestellt werden, auf dem Schauetikett zulässig, wenn lediglich aus den Angaben auf dem Rückenetikett hervorgeht, dass es sich um einen aromatisierten weinhaltigen Cocktail handelt?

Mehrheitlicher Beschluss:

Produktnamen für Cocktails, die üblicherweise unter Verwendung von Spirituosen hergestellt werden und für die eine entsprechende Verbrauchererwartung vorliegt, sind in Alleinstellung ohne weitere Hinweise auf eine lediglich geschmacksbeschreibende Bezeichnung bzw. auf die Produktkategorie auf dem Schauetikett von weinähnlichen und aromatisierten weinhaltigen Erzeugnissen irreführend und damit nicht zulässig.